

ANMELDUNG

► Bitte vollständig ausfüllen und bis am 14.8.2020 an den Veranstalter senden.

AUFBAU: Freitag, 11.9.2020, 10.00-20.00 Uhr
Samstag, 12.9.2020, 8.00-9.00 Uhr
ABBAU: Sonntag, 13.9.2020, ab 18.00 Uhr

BEGINN: Samstag, 12.9.2020, 10.00 Uhr
ENDE: Sonntag, 13.9.2020, 18.00 Uhr

**-25%
ERSTAUSSTELLER
RABATT!**

12. & 13.9.2020

OBERGRAFEN
DORFER **BIO**
& REGIONAL

MARKT

10-18 UHR // STYX REMISE

VERFÜGBARE STANDPLÄTZE

MARKPLATZ (Open Air)
1 Quadratmeter (mind. 6m²) € 30,-

REMISE (Indoor)
1 Quadratmeter (mind. 6m²) € 50,-

ANMELDESCHLUSS: 14. AUGUST 2020

HIERMIT BUCHEN WIR:

m² am Marktplatz

m² in der Remise

Der Veranstalter stellt lediglich die Fläche zur Verfügung. Stand- und Standaufbau sind vom Aussteller durchzuführen. Die Standgebühr inkludiert die Bewerbung der Veranstaltung, die Endreinigung und den Stromverbrauch.

STROMANSCHLUSS

ja benötigte KW _____
 nein

MIETE HEURIGENGARNITUR

(1 Tisch & 2 Bänke € 10,-/Garnitur)

ja benötigte Stk. _____

Alle Preise zzgl. 20% MwSt.

WIR BIETEN AN:

- Lebensmittel
- Spirituosen & Getränke
- Wohnen & Garten
- Mode & Accessoires
- Energie & Mobilität
- Urlaub & Freizeit
- sonstiges:

- BIO-zertifiziert
- regional

WERBELEISTUNGEN

- Bewerbung (off- & online)
- Plakate
- Flyer
- Newsletter

Veranstaltungsort: STYX REMISE
3200 Ober-Grafendorf, Manker Str. 10a

STYX **REMISE**

Veranstalter:

Marketingservice Thomas Mikscha GmbH
in Kooperation mit BEAUTY CLUB Austria



Anmeldung bitte einsenden an:

Sandra Aron
Marketingservice Thomas Mikscha GmbH
Messestraße 6, 3100 St. Pölten
Tel.: 02742/76 8 96-11, Fax DW 20 // Mail: sandra.aron@mstm.at



Bankverbindung: Raiffeisenbank Region St. Pölten
IBAN AT70 3258 5000 0858 7867

Bitte beachten Sie, dass die Standplätze nach der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen vergeben werden. Der Rechnungsbetrag ist bis spätestens 1.9.2020 fällig. Bei Storno ab dem 10.9. ist eine Stornogebühr in Höhe von € 100 fällig.

Datum Eingangsnr. Wird vom Veranstalter ausgefüllt!

Stempel / gesetzliche firmenmäßige Unterzeichnung

Marktordnung BIO & REGIONALMARKT 2020

1. Die Anmeldung zur Beteiligung erfolgt ausschließlich durch Ausfüllung und Einsendung des vorgeschriebenen Anmeldeformulars. Die vollzogene Anmeldung ist für den Aussteller verbindlich.
2. Es dürfen ausschließlich in der Region produzierte oder BIO-Produkte verkauft werden.
3. Über die Zulassung zum Markt entscheidet der Veranstalter. Ihm steht das Recht zu, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Wenn seitens des Ausstellers entweder die angemeldeten Waren nicht oder verändert, das heißt nicht so wie sie zugelassen wurden, gebracht oder die Zahlungstermine nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter an die Zusage nicht mehr gebunden.
Alle für die Ausstellung bestimmten Gegenstände müssen rechtzeitig (spätestens eine Stunde vor Marktbeginn) kostenfrei für den Veranstalter angeliefert und aufgestellt sein. Der Veranstalter kann keine Aufbewahrung und Haftung für Ausstellungsgüter übernehmen. Der gemietete Platz muss am ersten Markttag bis 9.00 Uhr fertig bezogen sowie entsprechend belegt sein und muss dies auch bis zum Ende des Marktes bleiben.
4. Tausch, Unter- und Weitervermietung der zugeteilten Plätze oder von Teilen derselben mit oder ohne Entgelt sind ausnahmslos untersagt und haben den sofortigen Verlust des Platzes zur Folge, ohne dass dem Aussteller aus diesem Grund ein Schadenersatz zusteht.
5. Der Direktverkauf mit gleichzeitiger Warenabgabe ist nur unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen gestattet. Die Preise für die zum Verkauf angebotenen Sachgüter sind ersichtlich zu machen.
6. In der Halle und am Freigelände stehen Licht- & Kraftstrom 230 V/400 V zur Verfügung. Der Stromanschluss erfolgt durch den Veranstalter, je nach Art der Anmeldung. Die angemeldeten Anschlüsse dürfen nachträgliche, ohne Anmeldung nicht vermehrt werden. In Betrieb vorgeführte elektrische Apparate müssen die gesetzlichen Störschutzvorrichtungen besitzen.
7. Jeder Aussteller hat seinen Stand mit der Firmenaufschrift zu versehen.
8. Die Aussteller haben alle orts-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, die gewerbebehördlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen. Die bescheidmäßig festgelegten Auflagenpunkte sind einzuhalten.
9. Werbemittel der Aussteller dürfen außerhalb ihrer Plätze nur mit Zustimmung der Marktleitung angebracht werden. Das Abspielen von eigenen Tonbändern und Werbedurchsagen sowie Musik- und Radioübertragung am Marktstand sind nur mit Zustimmung der Marktleitung gestattet und AKM-pflichtig. Flugzettel und Werbeschriften dürfen nur vom eigenen Stand aus verteilt werden. Jede Lärmentwicklung ist untersagt.
10. Der Abbruch der Ausstellung bzw. das Einpacken von Ausstellungsgüter darf erst nach Schluss des Marktes erfolgen.
Die Räumung der Stände muss ehestens beendet sein. Spätestens zwei Stunden nach Schluss des Marktes kann der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers den Abtransport oder die Wegräumung des zurückgebliebenen Ausstellungsgutes veranlassen.
11. Sofern im Freigelände Bauten aufgeführt oder bei der Errichtung der Stände Wände oder Fußboden beschädigt wurden, ist der Aussteller verpflichtet, auf seine Kosten den alten Zustand herzustellen. Sollte der Aussteller dieser Verpflichtung innerhalb einer Woche nach Beendigung des Marktes nicht nachkommen, erklärt er sich damit einverstanden, dass der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers den alten Zustand wieder herstellen lässt.
12. Der Aussteller haftet für jeden Schaden, den er oder seine Beauftragten oder Angestellten an Sachwerten anderer verursachen. Er haftet weiters zur Gänze für Unfälle, die durch sein eigenes oder seiner Angestellten Verschulden entstehen.
13. Der Veranstalter sorgt für eine allgemeine Aufsicht und Bewachung des Marktgeländes, ohne jedoch eine Haftung für Beschädigungen, Diebstähle oder sonst wie immer geartete Schadensfälle zu übernehmen. Für Schäden, die Personen und Sachen während des Aufenthaltes bzw. während deren Unterbringung am Marktgelände erleiden, trägt der Veranstalter keinerlei Haftung. Desgleichen haftet der Veranstalter nicht für Schäden und Ereignisse, die durch höhere Gewalt, politische Geschehnisse oder behördliche Verfügung verursacht werden. Es wird ausdrücklich festgestellt: Der Veranstalter trägt keine Verantwortung und Haftung für Betriebsunfälle jeder Art, weder für Beschädigungen von Mietergut (Funkenflug, Feuer, Wasser usw.) und nicht für Beschädigung von Personal (Besucher oder Angestellte des Mieters) durch den Betrieb und die Benützung der Einrichtungen und ist auch für einen eventuell schlechten Geschäftsgang nicht verantwortlich zu machen.
14. Es obliegt den Mietern, für Risiken wie Diebstahl, Feuer usw. durch eine entsprechende Versicherung selbst vorzusorgen. Der Veranstalter lehnt jede Haftung aus diesen Titeln ab.
15. Das Parken von Fahrzeugen jeglicher Art innerhalb des Ausstellungsgeländes ist verboten – dies gilt nicht für Verkaufswägen. Einfahrende Autos für Zulieferungen usw. während der Veranstaltung sind untersagt.
16. Abmachungen jeder Art sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt wurden.
17. Bei Nichtbeachtung der in der Marktordnung verbindlich festgelegten Vorschriften trägt der Aussteller alle Verantwortung für die sich daraus ergebenden Folgen direkter oder indirekter Art. Der Veranstalter kann den Stand sofort schließen lassen bzw. die Räumung selbst durchführen, ohne dass es der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Dies geschieht auf Kosten und Gefahr des Ausstellers. Den Anordnungen des Veranstalters oder dessen Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.
18. Der Veranstalter ist bemüht die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Verhaltensregeln bezüglich der Covid19-Pandemie einzuhalten und dementsprechende Vorkehrungen zu treffen.
19. Bei Nichtzustandekommen der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt trägt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Die Standgebühr wird rückerstattet.
20. Die Standgebühr ist bis längstens 1.9.2020 fällig. Wurde die Zahlung nicht vorgenommen, ist eine Teilnahme am Markt ausgeschlossen.